

TOP:



Der Bürgermeister

Mitteilung

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

Vorl.Nr.: M/2014/02255

Datum: 08.09.2014

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus	23.09.2014	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Mitteilungen über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen

Mitteilungstext

Mitteilung der Verwaltung an den Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Rates der Stadt Meckenheim über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 23.11.2009 i. V. mit § 16 Abs. 3 sowie § 17 Abs. 1 Ziffer f der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009.

1. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses (Einliegerwohnung) mit Garage auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstücke Nr. 3545, (Bereich ehem. Bauspielfeld), Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der rückwärtig festgesetzten Baugrenze um 1,00 m, sowie einer Abänderung der Dachform (Walmdach statt Satteldach). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung zur Errichtung eines Gartenhofhauses mit Garage auf einer Fläche in der Gemarkung Meckenheim,

Flur 9, Flurstücke Nr. 5708 tlw., 5948 tlw. (Bereich ehem. Bauspielplatz); Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der rückwärtig (südöstlich) festgesetzten Baugrenze durch eine Gebäudeecke des geplanten Wohnhauses. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Genehmigung eines Bauantrages mit Abweichung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplatz auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstücke Nr. 5708 und 5948 (Bereich ehem. Bauspielplatz); Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung; hier: Abänderung der Dachform (Walmdach statt Pult- oder Satteldach). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
4. Genehmigung eines Bauantrages mit Abweichung für den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage (Haus A) auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück Nr. 5948 (Bereich ehem. Bauspielplatz); Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung; hier: Abänderung der Dachform (Walmdach statt Pult- oder Satteldach). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
5. Genehmigung eines Bauantrages mit Abweichung für den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage (Haus B) auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück Nr. 5948 (Bereich ehem. Bauspielplatz); Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung; hier: Abänderung der Dachform (Walmdach statt Pult- oder Satteldach). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
6. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für die Errichtung eines Gartenhofhauses mit Stellplatz auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück Nr. 5948 (Bereich ehem. Bauspielplatz); Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der rückwärtig festgesetzten Baugrenze um 1,00 m sowie geringfügige Überschreitung der festgesetzten Tiefe des Hauptbaukörpers von 8,00 m auf 9,10 m. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
7. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 3, Flurstück Nr. 1183, Merler Bahn 2 b; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Merl Ortslage“ Teil 1; hier: geringfügige Überschreitung der rückwärtig festgesetzten Baugrenze um 9,00 m² durch die Terrassenüberdachung. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
8. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für den Neubau einer Garage (geschlossener Carport) auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 17, Flurstück 698, Tombergstr. 26 b; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wormersdorfer Str." 5. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der straßenseitig festgesetzten Baugrenze um 6,25 m² durch

die Garage. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

9. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für die Errichtung von neuen SKODA-Verkaufs- und Ausstellungsräumen auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 21, Flurstücke 303, 320, 377, 406, Bergerwiesenstr. 4; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriegebiet II" 5. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der straßenseitig festgesetzten Baugrenze um 11,20 m² durch eine Gebäudeecke des Neubaus. Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Meckenheim, den 08.09.2014

Christine Grzesik-Hoenig
Stellv. Fachbereichsleiterin